NomosKommentar

Schwartmann | Pabst [Hrsg.]

Landesdatenschutzgesetz

Nordrhein-Westfalen

Handkommentar



Nomos Kommentar

Prof. Dr. Rolf Schwartmann

Prof. Dr. Heinz-Joachim Pabst [Hrsg.]

Landesdatenschutzgesetz

Nordrhein-Westfalen

Handkommentar

Dominique Braun, Referentin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Mainz | Dr. Martin Eßer, Maître en droit (Paris XI), Referatsleiter und Datenschutzbeauftragter bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Bonn/Frankfurt am Main | Prof. Dr. Lorenz Franck, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl | Maximilian Hermann, LL.M., Rechtsanwalt, Köln | Dr. Tobias Jacquemain, LL.M., Mitglied der Geschäftsführung der GDD e.V., Bonn | Paul C. Johannes, LL.M., Rechtsanwalt, stellv. Geschäftsführer provet im Wissenschaftlichen Zentrum der Informationstechnik-Gestaltung (ITeG) an der Universität Kassel | Dr. Lutz Martin Keppeler, Rechtsanwalt, Köln | Robin L. Mühlenbeck, Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, TH Köln | Prof. Dr. Heinz-Joachim Pabst, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Brühl | Yvette Reif, LL.M., Rechtsanwältin, stellvertretende Geschäftsführerin der GDD e.V., Bonn | Prof. Dr. Rolf Schwartmann, Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, TH Köln, Vorsitzender der GDD e.V., Bonn | Robert Weinhold, Rechtsanwalt. Düsseldorf



https://www.nomos-shop.de/43748



Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie | detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6308-5

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Mit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 und dem zeitgleichen Erlass der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) ist das Datenschutzrecht in der Europäischen Union weithin neu geordnet worden. Der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist es geschuldet, dass Vorschriften zur Umsetzung der DS-GVO als auch der JI-Richtlinie sowohl auf der Ebene des Bundes als auch im Recht der Länder erlassen werden müssen. Der Landesgesetzgeber des Landes Nordrhein-Westfalen ist dieser Aufgabe mit dem Landesdatenschutzgesetzes NRW nachgekommen. Die Regelungsgegenstände bezüglich der vorgenannten europarechtlichen Vorgaben unterschieden sich dabei grundlegend.

Die Umsetzung der DS-GVO beschränkt sich aufgrund des Wesens der EU-Verordnung als unmittelbar geltendes Recht auf die Normierung von Durchführungsbestimmungen und die begrenzte Wahrnehmung der landesspezifischen Regelungsspielräume aufgrund der in der DS-GVO vorgesehenen Öffnungsklauseln. Dies hat zur Folge, dass die Kommentierung insoweit nur im begrenzten Maße materielle Regelungen des Datenschutzrechts zum Gegenstand hat. Insoweit kann das Verständnis des komplexen Verordnungsrechts nicht alleine auf Grundlage dieser Kommentierung entstehen, vielmehr bedarf es des Heranziehens einschlägiger Kommentierungen zur DS-GVO. Eine wichtige Aufgabe des Kommentars liegt in diesem Zusammenhang darin, das Landesrecht in den Rahmen des übergeordneten EU-Rechts einzupassen und es in seinem Bezugsrahmen zu präsentieren und zu erläutern.

Für den Bereich der Umsetzung der JI-Richtlinie war der Landesgesetzgeber dagegen gehalten, im Landesdatenschutzgesetz Vollregelungen zu den einzelnen Bestimmungen des Richtlinienrechts vorzunehmen, so dass diese Vorschriften eher aus sich heraus verständlich sind und insoweit auch inhaltlich vollständig kommentiert werden. Von diesem Regelungsweg weicht der Landesgesetzgeber allerdings immer dann ab, wenn er Regelungen der DS-GVO für den Bereich der Umsetzung der JI-Richtlinie für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Kommentierung versucht im Rahmen dieser Vorgaben dennoch, dem Leser ein möglichst vollständiges Bild des für NRW geltenden Datenschutzrechts zu vermitteln, sei es durch ergänzende Erläuterungen des materiellen Datenschutzrechts nach der DS-GVO, sei es durch Verweise auf entsprechende Hinweise zur DS-GVO. Ihr besonderer Nutzen liegt aber in der Darstellung der landesspezifischen Besonderheiten. Diese sind derzeit weniger von der Rechtsprechung im Bundesland geprägt, als von der – nach zwei Jahren DS-GVO und LDSG-NRW – vorliegenden ersten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, die es in den Landeskontext einzuordnen gilt.

Herausgeber und Autorenteam haben dabei besonderes Augenmerk auf die Bearbeitung aktueller sowie intensiv und kontrovers diskutierter Praxisfragen gelegt. Das betrifft etwa die Frage nach der datenschutzrechtlichen Stellung von Abgeordneten, die Kommunikation von Behörden über soziale Mediendienste, die datenschutzrechtliche Verantwortung von Hochschulen im Verhältnis zu den Hochschullehrern und die Reichweite der Generalermächtigung zur Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen.

Die Kommentierungen folgen jeweils einem vergleichbaren Aufbau. Nach einer Literaturübersicht folgt eine Nennung der einschlägigen Bestimmungen der DS-GVO sowie eine kurze synoptische Gegenüberstellung von DS-GVO, LDSG

NRW und BDSG. In der Folge wird ein kurzer Abriss zu Inhalt und Zwecksetzung der Norm einschließlich des Blicks auf das frühere Landesrecht gegeben. Im Anschluss an die eigentliche Kommentierung finden sich dann Praxishinweise.

Die Kommentatoren sind zu guten Teilen Praktiker, darunter sowohl auf dem Gebiet des Datenschutzrechts tätige Rechtsanwälte als auch Vertreter der Datenschutzaufsicht sowie praxisorientierte Wissenschaftler. So kann sichergestellt werden, dass die verschiedenen Fragestellungen unter Einbeziehung aller Akteure im Bereich des Datenschutzes beleuchtet werden.

Die Bearbeitung befindet sich auf dem Stand von Februar 2020.

Die Herausgeber danken den Autorinnen und Autoren für ihre engagierte Mitarbeit und Herrn Dr. Ganzhorn vom Verlag für die kompetente und unkomplizierte Begleitung des Werks. Der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. gilt Dank für die Beratung mit Blick auf die Belange der datenschutzrechtlichen Praxis.

Köln, im Februar 2020

Rolf Schwartmann Heinz-Joachim Pabst

Ir	nhaltsv	erzeichnis				
ν	orwort		5			
Bearbeiterverzeichnis						
		ngsverzeichnis	13			
		verzeichnis	17			
]	Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)				
		Teil 1 Allgemeine Bestimmungen				
	4	o o	24			
S		Zweck	21			
S		Sicherstellung des Datenschutzes	25 29			
S		Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten	29 47			
S	5	Begriffsbestimmung	47 57			
2)	3	Anwendungsbereich	3/			
		Teil 2				
	Durc	chführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/679				
		Kapitel 1				
	G	Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten				
S	6	Automatisierte Abrufverfahren und regelmäßige				
		Datenübermittlung	76			
S	7	Erhebung personenbezogener Daten bei dritten Personen und nicht-öffentlichen Stellen	82			
S	8	Verantwortung für die Datenübermittlung	88			
S	9	Zulässigkeit der Datenverarbeitung im Hinblick auf die				
_		Zweckbindung	97			
S	10	Löschung personenbezogener Daten	112			
		Kapitel 2 Rechte der betroffenen Personen				
S	11	Beschränkung der Informationspflicht bei der Erhebung				
		von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679	122			
S	12	Beschränkung des Auskunftsrechts der betroffenen Person nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679	145			
S	13	Beschränkung der Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679	152			
8	14	Beschränkung des Widerspruchsrechts	157			

	Kapitel 3 Vorschriften für besondere Verarbeitungssituationen
§ 15	Garantien zum Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte
	Abschnitt 1: Besondere Verarbeitungssituationen im Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679
§ 16	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
§ 17	Datenverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken
§ 18	Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext
§ 19	Verarbeitung zu künstlerischen oder literarischen Zwecken
§ 20	Videoüberwachung
Ab	schnitt 2: Besondere Verarbeitungssituationen außerhalb des Anwendungsbereiches der Verordnung (EU) 2016/679
§ 21	Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679
§ 22	Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen
§ 23	Begnadigungsverfahren
	Kapitel 4 Pflichten des Verantwortlichen
§ 24	Datenschutz-Folgenabschätzung
	Kapitel 5
	Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
§ 25	Errichtung und Rechtsstellung
§ 26	Zuständigkeit
§ 27	Aufgaben
§ 28	Befugnisse
§ 29	Beschwerderecht nach Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679
§ 30	Tätigkeitsbericht, Gutachtertätigkeit
	Kapitel 6 Die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte
C 21	
§ 31	Verschwiegenheitspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und Abberufung
	Kapitel 7 Straf- und Bußgeldvorschriften
§ 32	Geldbußen
§ 33	Ordnungswidrigkeiten

§ 34	Straftaten	311
	Teil 3	
	Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680	
	Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen	
§ 35	Anwendungsbereich	315
§ 36	Begriffsbestimmungen	321
	Kapitel 2 Grundsätze	
§ 37	Allgemeine Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten	355
§ 38	Einwilligung	366
§ 39	Verarbeitung zu einem anderen Zweck als dem Erhebungszweck	377
§ 40	Verarbeitung zu wissenschaftlichen oder statistischen Zwecken	385
§ 41	Datengeheimnis	395
§ 42	Unterscheidung zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen	397
§ 43	Unterscheidung zwischen Tatsachen und persönlichen Einschätzungen	403
§ 44	Verfahren bei Übermittlungen	407
§ 45	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten	416
§ 46	Automatisierte Einzelentscheidungen	422
	Kapitel 3 Rechte der betroffenen Personen	
§ 47		429
§ 48	Allgemeine Informationen zu Datenverarbeitungen Benachrichtigung betroffener Personen	435
§ 49	Auskunftsrecht	446
§ 50	Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung	459
§ 51	Verfahren	470
	Kapitel 4	
	Pflichten der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter	
§ 52	Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag	478
§ 53	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	496
§ 54	Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie Einschränkung der Verarbeitung	506
§ 55	Protokollierung	511
§ 56	Datenschutz-Folgenabschätzung	517

§ 57	Konsultation der oder des Landesbeauftragten für	
0.50	Datenschutz und Informationsfreiheit	526
§ 58	Anforderungen an die Sicherheit der Verarbeitung	533
§ 59	Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde	548
		310
	Kapitel 5	
	Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	
§ 60	Die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und	
0.4	Informationsfreiheit	562
§ 61	Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde	573
	Kapitel 6	
	Datenübermittlungen an Drittstaaten und an internationale Organisationen	
§ 62	Allgemeine Voraussetzungen	578
§ 63	Datenübermittlung bei geeigneten Garantien	596
§ 64	Datenübermittlung ohne geeignete Garantien	604
§ 65	Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in	
	Drittstaaten	614
	Kapitel 7	
	Ergänzende Vorschriften	
§ 66	Vertrauliche Meldung von Datenschutzverstößen	626
§ 67	Ergänzende Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679	631
§ 68	Schadensersatz	640
§ 69	Straf- und Bußgeldvorschriften	644
	Teil 4	
Über	gangsvorschrift, Einschränkung von Grundrechten, Inkrafttreten,	
	Außerkrafttreten	
§ 70	Übergangsvorschrift	648
§ 71	Einschränkung von Grundrechten	649
§ 72	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	649
Stichar	vortverzeichnis	651

Bearbeiterverzeichnis

che Verwaltung, Brühl

Dominique Braun Referentin beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informa- tionsfreiheit Rheinland-Pfalz, Mainz	§§ 45, 46
Dr. Martin Eßer Maître en droit (Paris XI), Referats- leiter und Datenschutzbeauftragter bei der Bundesanstalt für Finanz- dienstleistungsaufsicht (BaFin), Bonn/Frankfurt am Main	§ 36
Prof. Dr. Lorenz Franck Hochschule des Bundes für öffentli- che Verwaltung, Brühl	\$\$ 47–59, 66
Maximilian Hermann, LL.M. Rechtsanwalt, Köln	\$\$ 3, 70–72 (zs. mit Schwartmann/Mühlenbeck) \$\$ 6, 7, 12, 17, 19 (zs. mit Schwartmann)
Dr. Tobias Jacquemain, LL.M. Mitglied der Geschäftsführung der Gesellschaft für Datenschutz und Da- tensicherheit (GDD) e.V., Bonn	§§ 22, 23, 32–34 § 20 (zs. mit Schwartmann)
Paul C. Johannes, LL.M. Rechtsanwalt, stellvertretender Geschäftsführer provet im Wissenschaftlichen Zentrum der Informationstechnik-Gestaltung (ITeG) an der Universität Kassel	§ 40 §§ 37–39, 41–44, 62–65 (zs. mit Weinhold)
Dr. Lutz Martin Keppeler Rechtsanwalt, Köln	§§ 10, 13–15, 24
Robin L. Mühlenbeck Kölner Forschungsstelle für Medien- recht, TH Köln	§§ 3, 70–72 (zs. mit Schwartmann/Hermann) §§ 4, 9, 11, 16 (zs. mit Schwartmann)
Prof. Dr. Heinz-Joachim Pabst Hochschule des Bundes für öffentli-	\$\$ 1, 2, 5, 8, 21, 25–31, 35, 60, 61, 67–69

Yvette Reif, LL.M.

Rechtsanwältin, stellvertretende Geschäftsführerin der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V., Bonn

Prof. Dr. Rolf Schwartmann Kölner Forschungsstelle für Medienrecht, TH Köln, Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V., Bonn

Robert Weinhold Rechtsanwalt, Düsseldorf § 18

§§ 3, 70–72 (zs. mit Hermann/Mühlenbeck) §§ 4, 9, 11, 16 (zs. mit Mühlenbeck) §§ 6, 7, 12, 17, 19 (zs. mit Hermann)

§ 20 (zs. mit Jacquemain)

§§ 37–39, 41–44, 62–65 (zs. mit Johannes)